



Samtgemeinde Gronau (Leine)

Der Samtgemeindepflegermeister

Mitgliedsgemeinden: Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal, Flecken Eime, Stadt Gronau (Leine), Rheden



Samtgemeinde Gronau (Leine) Postfach 13 61 31028 Gronau (Leine)

Piratenpartei Hildesheim
z. Hd. Herrn Diestelmann
Bahnhofsallee 25

31134 Hildesheim

Piratenpartei Hildesheim

Eingang: 24 Mai 2013

Scan:
LV

zuständig ist: Fachbereich 3
Planung, Bau und Umwelt
bearbeitet von: Herrn Haubenschild
im: Verwaltungsgebäude 2,
Am Markt 3
wo: 2. Obergeschoß, Zimmer 18
Telefonvermittlung: (051 82) 9 02-0
Telefordurchwahl: (051 82) 9 02-662
Telefax: (051 82) 9 02-699
E-Mail: h.haubenschild@gronau-leine.de
Internet: www.gronau-leine.de

#10946, 12526

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
eMail vom 22.05.2013

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

(FB 3) 66 18 50 /-1 (05) hs

Datum:
23.05.2013

Betr.: Plakatwerbung für die Bundestagswahl am 22.09.2013

Sehr geehrter Herr Diestelmann,

anlässlich der am 22.09.2013 stattfindenden Bundestagswahl und der damit verbundenen Wahlwerbung Ihrer Partei übersende ich Ihnen eine Kopie des Niedersächsischen Ministerialblattes Nr. 10 aus 2009 - Rund-erlaß des MW vom 19.02.2009 (gültig bis 31.12.2014) - zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Danach ist Wahlwerbung von zur Wahl angemeldeten Parteien innerhalb von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag erlaubt.

Eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis für die Anbringung/Aufstellung der Plakattafeln bzw. Stellschilder ist diesem Schreiben in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

Bitte senden Sie mir die Zweitausfertigung unterschrieben zurück. Die Erstausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

Für die Erlaubnis werden keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Haubenschild

P.S.: Die Aufstellung gemeindeeigener Plakattafeln ist voraussichtlich ab Ende Juli vorgesehen. Informationen zu den Standorten und den Nutzungsmodalitäten bitte ich dann zu gegebener Zeit bei meinem Kollegen Herrn Paggel unter der telefonischen Durchwahl (05182) 902-120 zu erfragen. Die eMail-Adresse von Herrn Paggel lautet: m.paggel@gronau-leine.de.

Hausanschrift:
Blanke Straße 16
31028 Gronau (Leine)

Besuchszeiten (wir haben Gleitzeit):
Mo., Di., Do., Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Besuche außerhalb dieser Zeiten bitte vereinbaren.
Bürger-Büro außerdem
Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr u. Freitag 8.30 - 17.00 Uhr

Konten der Samtgemeindekasse:

Sparkasse Hildesheim	4 010 342	BLZ 259 501 30
Volksbank Hildesheim-Leinetal eG	1 719 685 000	BLZ 259 900 11
Volks- u. Raiffeisenbank eG Leinebergland	11 012 400	BLZ 250 691 68
Deutsche Bank Gronau (Leine)	1 002 211	BLZ 259 710 71
Postbank Hannover	6 128 300	BLZ 250 100 30

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

RdErl. d. MW v. 19. 2. 2009 — 43-30056/3310 —
— VORIS 93150 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Fundstelle: Nds. MBI. 2009 Nr. 10, S. 306

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfschlussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

1. Lautsprecherwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o. g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o. g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraums, nicht überschreiten.

1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Durch § 3 Abs. 1

Nr. 12 AllgZustVO-Kom ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.1** An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.
- 2.2** Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- 2.3** Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
- 2.4** Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- 2.5** Das Anageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
- 2.6** Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
- 2.7** Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
- 2.8** Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- 2.9** Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

- 3.1** Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebräuch, vgl. § 7 FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBI. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 14 NStrG i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils geltenden Fassung, muss aber für **die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag** grundsätzlich zugelassen werden.
- 3.2** Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (nach § 8 FStrG, 18 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
Hinsichtlich der Anbauverbote (20 m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

4. Sonstiges Recht

Nach anderen Vorschriften (z. B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahmegenehmigungen nach dem Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15.03.2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

S o n d e r n u t z u n g s e r l a b n i s

- 1.) Der Partei "Die Piraten", z. Hd. Herrn Diestelmann, Bahnhofsallee 25 in 31134 Hildesheim - nachfolgend "Erlaubnisnehmer" genannt -, wird hiermit aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen die Erlaubnis erteilt, zum Zwecke der Wahlwerbung im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Gronau (Leine) Plakattafeln bzw. Stellschilder mit darauf angebrachter Werbung aufzustellen bzw. anzubringen.
- 2.) Die Aufstellung von Plakattafeln (Stellschildern), sowie das Anlehen oder Aufhängen derselben an Masten und /oder Straßenlaternen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften wird zugelassen, soweit nicht durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird. Die Anbringung von Schildern an Masten und/oder Straßenlaternen ist in der Art vorzunehmen, daß keine Beschädigungen entstehen. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden! Die Anbringung von Plakaten und Stellschildern an Bäumen ist nicht gestattet!
- 3.) Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Ist eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften, oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer selbst einzuholen.
- 4.) An privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie z.B. Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen, dürfen Wahlplakate nicht ohne Zustimmung des Eigentümers angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.
- 5.) Die Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften ist gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich verboten! Auch die unbebauten Strecken der öffentlichen Straßen sind deshalb von jeder Werbung freizuhalten. In bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller können Ausnahmen von diesem Verbot genehmigt werden. Zuständig für diese Genehmigungen ist das Straßenverkehrsamt des Landkreises Hildesheim, Postfach, in 31132 Hildesheim.
- 6.) Von Haftungsansprüchen Dritter sind sowohl die Samtgemeinde Gronau (Leine), als auch ihre Mitgliedsgemeinden freizustellen.
- 7.) Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus der Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Samtgemeinde Gronau (Leine) berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 8.) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind zu ersetzen. Ein Verschulden Dritter wird dem Erlaubnisnehmer zugerechnet.
- 9.) Diese Erlaubnis gilt ab sofort und erlischt vier Werktagen nach Ablauf des Wahltages oder durch Widerruf. Die durch diese Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommenen Flächen sind gegebenenfalls zu säubern und wieder ordnungsgemäß herzustellen. Weisungen der Samtgemeinde Gronau (Leine) ist hierbei Folge zu leisten.
- 10.) Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
- 11.) Im Falle des Widerrufes der Erlaubnis oder durch Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Samtgemeinde Gronau (Leine) oder eine ihrer Mitgliedsgemeinden.
- 12.) Diese Sondernutzungserlaubnis wird gebührenfrei erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Hinweis: Aufgrund einer Gesetzesänderung entfällt ab 01.01.2005 bis 31.12.2009 das Widerspruchsverfahren bei der Samtgemeinde. Stattdessen ist die Möglichkeit der Klageerhebung (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) gegeben. Bevor Sie jedoch mit einer Klageerhebung ein langwieriges Verfahren eröffnen, bitte ich Sie, Ihre Fragen oder Bedenken mit mir zu erörtern.

Der Samtgemeindepflegermeister
Im Auftrag


Haubenschild

S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s

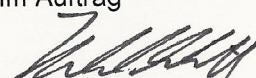
- 1.) Der Partei "Die Piraten", z. Hd. Herrn Diestelmann, Bahnhofsallee 25 in 31134 Hildesheim - nachfolgend "Erlaubnisnehmer" genannt - , wird hiermit aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen die Erlaubnis erteilt, zum Zwecke der Wahlwerbung im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Gronau (Leine) Plakattafeln bzw. Stellschilder mit darauf angebrachter Werbung aufzustellen bzw. anzubringen.
- 2.) Die Aufstellung von Plakattafeln (Stellschildern), sowie das Anlehen oder Aufhängen derselben an Masten und /oder Straßenlaternen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften wird zugelassen, soweit nicht durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird. Die Anbringung von Schildern an Masten und/oder Straßenlaternen ist in der Art vorzunehmen, daß keine Beschädigungen entstehen. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden! **Die Anbringung von Plakaten und Stellschildern an Bäumen ist nicht gestattet!**
- 3.) Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Ist eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften, oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer selbst einzuholen.
- 4.) An privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie z.B. Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen, dürfen Wahlplakate nicht ohne Zustimmung des Eigentümers angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.
Die Planverfügung außerhalb geschlossener Ortschaften ist gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Straßenvermessung (StVO) grundsätzlich verboten. Auf die urbaneen Strecken der öffentlichen Straßen sind deshalb von jeder Nutzung freizuhalten. Im bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller können jedoch ausnahmsweise Genehmigungen erteilt werden. Zuständig für diese Genehmigungen ist das Straßenamt der Stadt Hildesheim, Postfach 10 31012 Hildesheim.
Herrn Haubenschlager Dritter sind sowohl die Samtgemeinde Gronau (Leine), als auch Ihre Mitgliedsgemeinden.
- 5.) Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus der Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Samtgemeinde Gronau (Leine) berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 6.) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind zu ersetzen. Ein Verschulden Dritter wird dem Erlaubnisnehmer zugerechnet.
- 7.) Diese Erlaubnis gilt ab sofort und erlischt vier Werkstage nach Ablauf des Wahltages oder durch Widerruf. Die durch diese Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommenen Flächen sind gegebenenfalls zu säubern und wieder ordnungsgemäß herzustellen. Weisungen der Samtgemeinde Gronau (Leine) ist hierbei Folge zu leisten.
- 8.) Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
- 9.) Im Falle des Widerrufes der Erlaubnis oder durch Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Samtgemeinde Gronau (Leine) oder eine ihrer Mitgliedsgemeinden.
- 10.) Diese Sondernutzungserlaubnis wird gebührenfrei erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Hinweis: Aufgrund einer Gesetzesänderung entfällt ab 01.01.2005 bis 31.12.2009 das Widerspruchsverfahren bei der Samtgemeinde. Stattdessen ist die Möglichkeit der Klageerhebung (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) gegeben. Bevor Sie jedoch mit einer Klageerhebung ein langwieriges Verfahren eröffnen, bitte ich Sie, Ihre Fragen oder Bedenken mit mir zu erörtern.

Der Samtgemeindepflegermeister
Im Auftrag


Haubenschlager

Absender: _____

Samtgemeinde Gronau (Leine)

- Fachbereich 3/Bauverwaltung -

z. Hd. Herrn Haubenschild

Postfach 13 51 / 13 61

31023 Gronau (Leine)

Betr.: Plakatwerbung für die Bundestagswahl am 22.09.2013

Unter Verzicht auf Rechtsmittel erkenne(n) ich(wir) die Festsetzungen der umseitigen Sondernutzungserlaubnis an.

predstavljaju građevine i bazu građevnog fonda, ali mogu dobiti novac

(Unterschrift)